

Dem Jugendlichen ist durch das Gericht aufzugeben, in einer festgesetzten Frist eine schriftliche Bestätigung des Geschädigten zu übersenden.

Geldstrafen

§23

(1) Die Geldstrafe wird mit Rechtskraft der Entscheidung fällig. Das Gericht hat den Verurteilten unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung zur Zahlung der Geldstrafe aufzufordern.

(2) Bleibt die Aufforderung zur Zahlung der Geldstrafe erfolglos, sind durch das Gericht Maßnahmen zur Zwangsvollstreckung gegen den Verurteilten einzuleiten.

(3) Für das Verfahren der Zwangsvollstreckung finden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, die Bestimmungen des Zivilverfahrensrechts Anwendung.

§24

(1) Die zur Verwirklichung einer Geldstrafe zu treffenden gerichtlichen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist festzulegen. Der Einzug der Geldstrafe ist in der Regel innerhalb eines Jahres abzuschließen.

(2) Dem Verurteilten kann unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse auf Antrag Ratenzahlung bewilligt werden, wobei die festzusetzenden Raten noch eine fühlbare wirtschaftliche Belastung des Verurteilten darstellen müssen.

(3) Dem Verurteilten kann auf Antrag die Bezahlung der Geldstrafe bis zu einem Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung gestundet werden, wenn die sofortige Bezahlung der Geldstrafe auf Grund nichtverschuldeter wirtschaftlicher Schwierigkeiten in Raten nicht möglich ist. Nach Ablauf der Stundungsfrist ist die Zahlungsfähigkeit des Verurteilten zu überprüfen und über die weiteren Maßnahmen zu entscheiden.

(4) Nach Eintritt der Verjährung sind die Maßnahmen zur Beitreibung der Geldstrafe einzustellen. Der noch nicht verwirklichte Teil der Geldstrafe ist zu löschen. Die Frist der Verjährung ist von der nach § 25 zuständigen Buchhaltung zu kontrollieren.

§25

(1) Die Verwirklichung der Geldstrafe wird durch die für das verurteilende Gericht zuständige Buchhaltung vorgenommen.

(2) Die Entscheidungen nach § 23 Abs. 2 und § 24 werden vom Leiter der nach Abs. 1 zuständigen Buchhaltung getroffen.

§26

(1) Entscheidungen nach § 36 Abs. 3 StGB trifft das Gericht, das die Verurteilung ausgesprochen hat.